



**Studentenwerk
München**

Geschäftsleitung

Satzung des Studentenwerks München zum Grundbeitrag (Grundbeitragssatzung)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Grundbeitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen bzw. alle Personen, die folgende sonstige Unterrichtseinrichtungen besuchen:

1. Ludwig-Maximilians-Universität München,
2. Technische Universität München mit Ausnahme des Campus Straubing,
3. Akademie der Bildenden Künste München,
4. Hochschule für Musik und Theater München,
5. Hochschule für Fernsehen und Film München,
6. Hochschule für Politik München,
7. Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
8. Technische Hochschule Rosenheim,
9. Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Ausnahme des Campus Triesdorf,
10. Katholische Stiftungshochschule München,
11. Hochschule für angewandte Sprachen / Fachhochschule des SDI München,
12. Blocherer-Schule für Kommunikationsdesign und Innenarchitektur,
13. Hochschule für Philosophie München,
14. International School of Management GmbH, Standort München (ISM München):
Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden der ISM München, die zum Wintersemester 2017/18 oder später ein Studium aufnehmen,
15. Hochschule der Bayerischen Wirtschaft, Standort München.

(2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung durch die Hochschule.

§ 2 Grundbeitragshöhe

Der Grundbeitrag beträgt 75,00 EUR pro Semester.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig.
- (2) Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (3) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind und für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich zeitlich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Studierende, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und diese Hochschule verschiedenen Studentenwerken zugeordnet ist, sind nur dann beitragspflichtig, wenn der Studiengang an einem Standort stattfindet, der in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks München fällt.
- (4) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die ein Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die zeitlich erste Immatrikulation erfolgte.
- (5) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen den Beitrag an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule), sofern die Empfängerhochschule im Kooperationsvertrag explizit geregelt und nachprüfbar ist. Sollte es keine Regelung geben, so gelten Absätze 3 und 4.

§ 4 Rückerstattung

- (1) Hat bei einer Doppelimmatrikulation eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung ohne Antragserfordernis auf Nachweis zu leisten. Die Rückerstattung hat von der Hochschule zu erfolgen, bei der gemäß § 3 Absatz 3 bis 5 der Beitrag nicht zu entrichten ist.
- (2) Sind Studierende gemäß Art. 49 Abs.1 BayHSchG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, ist der bereits für das Folgesemester bezahlte Grundbeitrag ohne Antragserfordernis zurückzuerstatten, wenn der Studierendenausweis bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemester der Hochschule zur Außerkraftsetzung oder Einzug vorgelegt wurde oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.
- (3) Werden Studierende vor Beginn des Semesters von der Hochschule gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BayHSchG exmatrikuliert, ist der bereits für das Folgesemester bezahlte Grundbeitrag ohne Antragserfordernis zurückzuerstatten, wenn der Studierendenausweis bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemester der Hochschule zur Außerkraftsetzung oder Einzug vorgelegt wurde oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.
- (4) Werden Studierende innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn auf Antrag gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und nach Rückgabe des Studierendenausweises exmatrikuliert, so ist der für dieses Semester bezahlte Grundbeitrag ohne weitere Antragserfordernis zurückzuerstatten.



**Studentenwerk
München**

Geschäftsleitung

(5) In allen anderen als den in Abs. 1 bis 4 genannten Fällen ist eine Rückerstattung des Grundbeitrags ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.02.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 95 Abs. 8, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entsprechend der HSchBekV vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 1 genannten Hochschulen.

München, den 13.11.2020

gez. Dr. Paul Siebertz
Vorsitzender des Verwaltungsrats